



FINANZORDNUNG

DER RLSW REGIONALLIGA SÜDWEST GMBH

RLSW Regionalliga Südwest GmbH
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe



Inhaltsverzeichnis

I. HAUSHALTS- UND KASSENWESEN.....	3
§ 1 Haushaltsplan.....	3
§ 2 Kassenverwaltung.....	3
§ 3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten.....	4
§ 4 Sitzungen, Lehrgänge.....	4
§ 5 Erstattung von Auslagen.....	4
II. GEBÜHREN UND BEITRÄGE.....	6
§ 6 Gebühren und Abgaben der Vereine und Kapitalgesellschaften.....	6
§ 7 Schiedsrichter- und Beobachterkosten.....	8
§ 8 Verfahrenskosten.....	9
§ 9 Zeitpunkt des Inkrafttretens	9



Finanzordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH

I. HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

§ 1 HAUSHALTSPLAN

- (1) Der Haushaltsplan wird für jedes Geschäftsjahr aufgestellt. Er wird von der Geschäftsführung vorbereitet und vom Aufsichtsrat gebilligt.
- (2) Der Haushaltplan muss dem Aufsichtsrat mindestens einen (1) Monat vor Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres zur Billigung vorgelegt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat das Recht, der Geschäftsführung zur Aufstellung, insbesondere zum Inhalt der Unternehmensplanung in Gestalt des Haushaltsplans für die Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (4) Zur Änderung des Haushaltsplans bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 2 KASSENVERWALTUNG

- (1) Die Kasse der RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ der RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht von der Geschäftsführung der Gesellschaft Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.
- (2) Die Kassengeschäfte führt die Geschäftsstelle. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss von der Geschäftsstelle auf ihre Richtigkeit geprüft und von der Geschäftsführung, oder einer von ihr bevollmächtigten Person, zur Zahlung angewiesen werden.



§ 3 EINGEHEN VON RECHTSVERBINDLICHKEITEN

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches eingehen von Rechtsverbindlichkeiten richtet sich nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

§ 4 SITZUNGEN, LEHRGÄNGE

- (1) Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, berufen die Organe der RLSW Regionalliga Südwest GmbH Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung selbst ein. Dies gilt nicht für die Rechtsorgane soweit sie in Verfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung tätig werden.
- (2) Der Geschäftsführung der Gesellschaft ist hierüber im Vorfeld rechtzeitig Mitteilung zu geben unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrgangs sowie Teilnehmerzahl und ungefähren Kostenbetrag.
- (3) Die Kosten für Sitzungen und Lehrgänge müssen jeweils durch das im Haushaltsposten vorgesehene Budget gedeckt sein und dürfen dieses nicht überschreiten.
- (4) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.

§ 5 ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

Nachfolgend ist die Erstattung von Auslagen für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter einheitlich geregelt.

- (1) Teilnehmende aller Gremien der RLSW Regionalliga Südwest GmbH gemäß § 6 i.V.m. § 11 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € je Versammlung. Dies gilt nicht für Videokonferenzen.
- (2) Fahrtkosten



- a) Reisen sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kraftfahrzeuge können genutzt werden, wenn und soweit besondere Gründe dies rechtfertigen. Für Reisen mit der Bundesbahn werden höchstens die Kosten der 2. Wagenklasse (Flexpreis) vergütet. Die Erstattung der Auslagen erfolgt ausschließlich gegen Vorlage der Zahlungsbelege.
- b) Für Reisen mit der Bundesbahn ist nach Möglichkeit ein Ticket mit Zugbindung zu buchen. Es besteht Anspruch auf Erstattung:
 - Bei Reisen mit der Bahn unter Nutzung des Bahntarifs der 2. Klasse in der schnellsten Verbindung einschließlich Zuschlüsse sowie Sitzreservierungen.
 - Aller anfallenden Zuschlüsse bei Ausnutzung möglicher Vergünstigungen (z.B. Verbundtarif)
 - Der sonstigen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel (Straßenbahn, Autobus, etc.)Privat vorhandene Ermäßigungsmöglichkeiten, insbesondere die Bahn-Card, sind in Anspruch zu nehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Erstattung solcher Vergünstigungsmöglichkeiten.
- c) Bei Reisen mit dem Pkw besteht Anspruch auf Erstattung von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer, höchstens jedoch der Distanz, die gängige Routenprogramme (vorrangig: Google Maps) als die schnellste Verbindung ausweisen. Abweichungen von mehr als 10 % dieser Distanz sind bei Antragstellung im Einzelnen zu begründen (z.B. Umweg wegen Staus). Sofern andere Personen mitgenommen wurden, sind diese im Rahmen der Antragsstellung zu benennen.
- d) Wird ein Pkw genutzt, besteht Anspruch auf Erstattung der zur Erfüllung der Tätigkeit erforderlich gewordenen Parkkosten gegen entsprechenden Nachweis, sofern diese als verhältnismäßig und marktüblich angesehen werden können.
- e) Kosten der Nutzung von Taxis sind erstattungsfähig, wenn das jeweilige Ziel unter Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und ggf. eines zulässigen Fußwegs nicht erreichbar ist oder die Nutzung aufgrund der Umstände, insbesondere des Erfordernisses der schnellen Beförderung oder aus Witterungsgründen, geboten war.
- f) Reisen mittels Flugzeug im Inland sind nicht erstattungsfähig.
- g) Verwarnungs- oder Bußgelder sowie andere an Gesetzesverstöße anknüpfende Sanktionen werden weder übernommen noch erstattet. Sie sind von der Funktionsträgerin/dem Funktionsträger zu tragen.
- h) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes entsprechend.



(3) Übernachtungskosten

- a) Übernachtungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsstelle gebucht.
- b) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Anspruch auf Übernahme, im Falle der ausnahmsweisen unmittelbaren Tragung der Kosten auf Erstattung des für notwendige Übernachtungen entstehenden Aufwands. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit die Übernachtung erforderlich oder geboten erscheinen lässt.
- c) Eine Übernahme/Erstattung kommt darüber hinaus auch in Betracht, wenn bei mehreren aufeinanderfolgenden Geschäften durch die Übernachtung eine erneute Anreise erspart wird und ein Kostenvergleich zwischen erneuter An- und Abreise einerseits und der Inanspruchnahme einer Übernachtung andererseits unter zusätzlicher Berücksichtigung der persönlichen Belastung dies vertretbar erscheinen lässt.
- d) Die Geltendmachung von Kostenersatz für eine Übernachtung setzt eine vorherige Zustimmung der Geschäftsstelle voraus. Die Übernahme der Übernachtungskosten ist hierzu im Vorhinein unter Darlegung der voraussichtlichen Kosten für die Unterbringung und des Zwecks zu beantragen.
- e) Übernahmefähig/erstattungsfähig sind die Kosten für die Unterbringung in einem Einzelzimmer in einer angemessenen Kategorie einschließlich der Kosten des Frühstücks. Nebenleistungen wie zusätzliche Kosten für Speisen und Getränke, Pay-TV oder Ähnliches sind nicht übernahme- und erstattungsfähig.
- f) Die Übernachtungskosten pro Personen sollen grundsätzlich den Betrag von 70 € pro Nacht und je Person nicht übersteigen.

II. GEBÜHREN UND BEITRÄGE

§ 6 GEBÜHREN UND ABGABEN DER VEREINE UND KAPITALGESELLSCHAFTEN



(1) Zulassungsverfahrensgebühr

Vereine und Kapitalgesellschaften, welche sich mit Einreichung der Zulassungsunterlagen rechtsverbindlich um die Zulassung zur Regionalliga Südwest bewerben, haben unabhängig von ihrer Ligazugehörigkeit eine Gebühr in Höhe von 800 € zzgl. MwSt. an die RLSW Regionalliga Südwest GmbH zu entrichten. Diese Gebühr wird mit jeder weiteren Bewerbung desselben Vereins bzw. derselben Kapitalgesellschaft erneut fällig. Sollte sich ein Verein und die diesem Verein zuzurechnende Kapitalgesellschaft gleichzeitig um die Zulassung zur Regionalliga Südwest bewerben, wird die Gebühr lediglich einmal fällig.

(2) Zulassungsgebühr

Zum Spielbetrieb der Regionalliga Südwest zugelassene Vereine bzw. Kapitalgesellschaften haben eine Zulassungsgebühr in Höhe von 3.000 € zzgl. MwSt. an die RLSW Regionalliga Südwest GmbH zu entrichten.

(3) Spielabgaben

Zum Spielbetrieb der Regionalliga Südwest zugelassene Vereine bzw. Kapitalgesellschaften haben je Heimspiel eine Spielabgabe in Höhe von 5 % der Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch 350 € zzgl. MwSt. an die RLSW Regionalliga Südwest GmbH zu entrichten.

Die Spielabrechnung ist der Geschäftsstelle der RLSW Regionalliga Südwest GmbH innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Heimspiel zuzusenden. Sollte die vorgegebene Frist nicht eingehalten werden, erhöht sich die Spielabgabe des betroffenen Spiels automatisch um 5 %. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist berechtigt, nach 4, 6, 8 usw. Wochen (bezogen auf den Spieltermin) weitere Nachfristen zu setzen. Jede weitere Fristsetzung zieht eine zusätzliche Erhöhung der Spielabgabe des betroffenen Spiels von jeweils 5 % nach sich. Die Vorschriften der §§ 286, 288 Abs. 5 BGB bleiben unberührt.

(4) Schiedsrichtergebühren

Die Kosten für Schiedsrichter und deren Assistenten werden in voller Höhe durch die Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga Südwest getragen. Die Kosten werden gepoolt und in insgesamt drei Raten den Vereinen und Kapitalgesellschaften in Rechnung gestellt.



§ 7 SCHIEDSRICHTER- UND BEOBACHTERKOSTEN

(1) Aufwandsentschädigung

Schiedsrichter, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für Fahrtkosten. Die restlichen Schiedsrichter erhalten die Entschädigung rein netto.

- Schiedsrichter: 300 €
- Schiedsrichter-Assistent: 150 €
- 4. Offizieller: 75 €

Bei Spielen während der Woche (Montag bis Freitag) gilt ein erhöhter Spesen-
satz:

- Schiedsrichter: 375 €
- Schiedsrichter-Assistent: 187,50 €
- 4. Offizieller: 93,75 €

Schiedsrichterbeobachter erhalten pro Einsatz (vor Ort) eine Aufwandsentschä-
digung in Höhe von 60 Euro.

(2) Fahrtkosten

§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Benutzung eines Fahrzeuges kann

- a. der Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Assistenten, der Beobachter 0,30 Euro pro km,
- b. der Schiedsrichter/der Schiedsrichter-Assistent für Mitfahrende, die Teil des SR-Teams sind, zusätzlich 0,05 Euro pro Person und km der Mitnahme

abrechnen.

Die Abrechnung erfolgt für den kürzesten, zumutbaren Weg vom Wohnort bis zum Spielort bzw. zum Treffpunkt des SR-Teams. Grundsätzlich sollte die Anreise des SR-Teams gemeinsam mit einem Fahrzeug erfolgen.

Bei der Fahrtkostenberechnung der Schiedsrichterbeobachter muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal 150 km berechnet werden dürfen.



(3) Übernachtung

Ab einer Distanz vom jeweiligen Wohn- zum Spielort von

- a. 250 km während der Woche (Montag bis Freitag)
- b. 300 km am Wochenende

haben Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistenten die Möglichkeit eine Übernachtung in Anspruch zu nehmen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Allgemeines

Bei Spielabbruch steht dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten und dem Schiedsrichterbeobachter der volle Spesenersatz zu. Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein bespielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reisen der Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Assistenten und der Schiedsrichterbeobachter wieder ab. Als Entschädigung steht dem Schiedsrichter-Gespann die Fahrtkosten und 50 % des Spesensatzes, dem Schiedsrichterbeobachter die Fahrtkosten zu

Befindet sich der Schiedsrichter/die Schiedsrichter-Assistenten/der Schiedsrichterbeobachter auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt hierbei eine Spielabsage, stehen ihm/ihnen die Fahrtkosten zu.

§ 8 VERFAHRENSKOSTEN

Für Verfahren vor den Rechtsorganen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH werden neben anfallenden Entschädigungen auch Verwaltungskosten und Gebühren erhoben. Die Erstattung der entstehenden Kosten und Gebühren erfolgt nach der Kosten- und Entschädigungsordnung (Anhang 1).

§ 9 ZEITPUNKT DES INKRAFTTRESENS

Die vorstehende Fassung der Finanzordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH wurde durch die Gesellschafterversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH



am 11.10.2024 beschlossen. Sie ist zum 01.11.2024 in Kraft getreten. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Finanzordnung außer Kraft.



Anhang 1:

Kosten- und Entschädigungsordnung Sportgerichtsbarkeit

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

1. Teil: Kostenordnung

§ 1 Kosten

Für Verfahren vor den Rechtsorganen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH werden neben den anfallenden Entschädigungen nach Teil 2 folgende Verwaltungskosten (§ 37 RVO) erhoben:

Einzelrichterverfahren vor dem Sportgericht: 80,00 € ggf. zzgl. Mwst. (begründete schriftliche Entscheidungen zzgl. 100 € nach Teil 2)

Kammerverfahren vor dem Sportgericht: 100,00 € ggf. zzgl. Mwst.

Verfahren vor dem Berufungsgericht: 150,00 € ggf. zzgl. Mwst.

§ 2 Gebühren

Die gem. § 36 RVO zu erhebenden Gebühren betragen:

Verfahren vor dem Sportgericht: 200,00 € ggf. zzgl. Mwst.

Verfahren vor dem Berufungsgericht: 350,00 € ggf. zzgl. Mwst.



§ 3 Auslagenersatz

Zu den Kosten des Verfahrens gem. § 37 RVO gehören auch die zu erstattenden Auslagen geladener Zeugen und Sachverständiger, nicht jedoch über die Höchstbeträge des JVEG hinaus. Auslagen der Parteien (insbesondere Anwaltsgebühren) werden nicht erstattet.

§ 4 Kostenfestsetzung

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch die RLSW Regionalliga Südwest GmbH. Gegen die Kostenfestsetzung ist die Beschwerde zum Einzelrichter des Sportgerichts zulässig. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

2. Teil: Entschädigungsordnung

§ 1 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgeldes sind die Mitglieder des Sportgerichts und des Berufungsgerichts der RLSW Regionalliga Südwest GmbH für Tage, an denen sie an mündlichen Verhandlungen für die RLSW Regionalliga Südwest GmbH teilnehmen oder schriftliche Beschlüsse/Entscheidungen (ab-)fassen.

§ 2 Umfang der Abgeltung

Das Tagegeld wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.



Das Tagesgeld deckt die angemessene Vor- und Nachbereitungszeit, sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der Sitzung und Rückreise von bis zu 6 Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der Sitzung und Rückreise von mehr als 6 Stunden gezahlt.

Für jeweils drei begründete schriftliche Einzelrichterentscheidungen eines Richters des Sportgerichts wird ein volles Tagesgeld gewährt. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auf Antrag in Einzelfällen besonderen Umfangs auch ein höheres Tagesgeld, jedoch nicht über ein volles Tagesgeld hinaus, gewähren.

§ 3 Höhe des Tagesgeldes

Das halbe Tagesgeld beträgt 150 €.

Das volle Tagesgeld beträgt 300 €.

§ 4 Videokonferenzen



Für die Teilnahme an Videokonferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgeldes nach angemessener Vor- und Nachbereitungszeit sowie Dauer der Sitzung, soweit Reisezeiten nicht anfallen.

§ 5 Vorsitzende

Die Vorsitzenden des Sport- und Berufungsgerichts erhalten für die Planung und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung pro mündlicher Verhandlung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. Der einer Sitzung des Berufungsgerichts vorsitzende Richter erhält abweichend von Satz 1 ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes.

§ 6 Schlussbestimmungen

Das Tagesgeld wird auf Antrag gezahlt. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH stellt hierfür entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Die Abgabe eines Antrags beinhaltet zugleich die Erklärung, dass die Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen.